

VERFASSUNGSRAT – Lesung 2 BIS (Februar 2023)

VERFASSUNGSARTIKEL FÜR DIE LESUNG 2 BIS

Abänderungsanträge (Stand: 26. Januar 2023)

Rot = Änderungen der Redaktionskommission (Dezember 2022)

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel	Abänderungsanträge
2. GRUNDRECHTE	
Art. 17 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.	17.01 - SVPO / UDCVR / Pitteloud, Favre
3. POLITISCHE RECHTE 3.1. Allgemeine Bestimmungen	
	45.00 B
 Art. 45 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind: a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind; b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. ⁵ Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen können durch Entscheid der zuständigen Behörde unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ausgesetzt werden. 	1 Stimmberechtigt sind nach Massgabe des Bundesrechts Schweizerinnen und Schweizer, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. 45.04 – UDCVR 1: a); b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und sich in

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel **Abänderungsanträge** der Amtssprache der Gemeinde im Alltag mündlich und schriftlich verständigen können. 45.05 - CSPO a) ...; b) Die Stimmberechtigten der Gemeinden können zudem die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens drei Jahren im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. 45.06 - G. Schmid 1 ...: a) ...; b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Die Gemeinden können ihnen dieses Recht durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung aberkennen. 45.07 - CSPO / Mitte / SVPO / UDCVR / Le Centre 1 ...: a) ...; b) Streichen **************************** 45.08 - VERTS / ZUK-VS / VLR / PS-GC / AC ⁵ Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen. 45.09 - SVPO ⁵ Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen können durch Entscheid der zuständigen Behörde unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ausgesetzt werden durch die zuständige Behörde ausgesetzt. 45.10 - Farquet, Gianadda / Caloz, Pitteloud, Favre, Follonier, Granges Guenot, Kalbermatten ⁵ Streichen

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel	Abänderungsanträge
3.2. Ausübung der politischen Rechte	Abanderungsantrage
Art. 50a Konstruktives Referendum	50a.11 – SVPO / VLR / AC / Le Centre
Durch Das Gesetz kann das ein konstruktives Referendum eingeführt werden vorsehen.	Streichen
4. KANTONALE BEHÖRDEN	
4.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 61 Unvereinbarkeiten	61.12 - VLR / Le Centre
⁴ Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Justizbehörde Einsitz nehmen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.	⁴ Mitglieder derselben Familie <u>oder einer anderen dauerhaften Lebensgemeinschaft</u> dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Justizbehörde Einsitz nehmen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.
	61.13 – SVPO 4 Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit <u>die Unvereinbarkeiten</u> .
	61.14 – Perruchoud 4 Das Gesetz <u>definiert den Begriff der Familie und</u> regelt den Grad der Unvereinbarkeit.
4.2. Grosser Rat	
4.2.1. Allgemeines	
Art. 67 Wahl	67.15 - VERTS / VLR / PS-GC
³ Die Sitze werden im Verhältnis der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.	³ Die Sitze werden im Verhältnis der schweizerischen <u>zur</u> Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.
	67.16 – PS-GC / VERTS
	³ Die Sitze werden im Verhältnis der schweizerischen zur Wohnbevölkerung auf die
	Wahlkreise verteilt.
	+ Übergangsbestimmung zu Art. 67 (Art. 205):
	^{4 (neu)} <u>Die Sitzverteilung darf bei den nächsten Wahlen in den zusammengelegten</u> Wahlkreisen Brig und Visp, Sitten und Siders sowie Martinach und Monthey nicht zu einer
	Erhöhung oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen.
	67.17 – CSPO / Mitte / SVPO
	³ Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung wie folgt verteilt:
	 a) 20 Sitze werden auf Siders, Sitten, Martinach und Monthey verteilt; b) 10 Sitze werden auf Brig und Visp verteilt; c) 100 Sitze werden auf alle Wahlkreise verteilt.

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel	Abänderungsanträge
	67.18 – CSPO / Mitte / SVPO 3 Die Sitze werden wie folgt verteilt: a) Die Wahlkreise Brig und Visp erhalten je zwei Sitze; b) Die restlichen Sitze werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.
	67.19 – CSPO / Mitte / SVPO 3 Die Sitze werden wie folgt verteilt: a) Die Wahlkreise Brig und Visp erhalten je einen Sitz; b) Die restlichen Sitze werden im Verhältnis der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.
	67.20 – ZUK-VS 3 Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung wie folgt verteilt: a) 95 Sitze werden auf alle Wahlkreise verteilt; b) 25 Sitze werden auf Siders, Sitten, Martinach und Monthey verteilt; c) 10 Sitze werden zwischen Brig und Visp aufgeteilt.
	67.21 – Luyet, Evéquoz 3 Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt in zwei Schritten: a) Zunächst werden die Sitze auf die Wahlkreisgruppe Brig und Visp einerseits und die Wahlkreisgruppe Siders, Sitten, Martinach und Monthey andererseits im Verhältnis der schweizerischen Bevölkerung jeder Gruppe verteilt; b) Innerhalb einer Gruppe werden dann die Sitze im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der einzelnen Wahlkreise verteilt.
	 67.22 – Luyet, Evéquoz Übergangsbestimmung zu Art. 67 (Art. 205): 4 (neu) Bei den beiden Wahlen nach dem Inkrafttreten der Verfassung erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise in zwei Schritten: a) Zunächst werden die Sitze auf die Wahlkreisgruppe Brig und Visp einerseits und die Wahlkreisgruppe Siders, Sitten, Martinach und Monthey andererseits im Verhältnis der schweizerischen Bevölkerung jeder Gruppe verteilt; b) Innerhalb einer Gruppe werden dann die Sitze im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der einzelnen Wahlkreise verteilt.

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel	Abänderungsanträge
4.3. Staatsrat	
4.3.1. Allgemeines	
Art. 81 Zusammensetzung und Organisation	81.23 - CSPO / Mitte / SVPO / ZUK-VS / Le Centre
¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.	¹ Der Staatsrat besteht aus sieben <u>fünf</u> Mitgliedern.
Art. 82 Wahl	82.24 - CSPO / Mitte / SVPO / Le Centre / Perruchoud
² Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Proporzverfahren.	² Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Proporzverfahren <u>Majorzverfahren</u> .
	82.25 – Le Centre ² Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Proporzverfahren Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.
	82.26 – Bender Philippe ² Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Proporzverfahren Majorzverfahren. Die verschiedenen politischen Kräfte und Sprachregionen müssen im Staatsrat angemessen vertreten sein.
4.4. Justizbehörden	
Art. 103 Ernennung, Wahl und Abberufung ² Die Mitglieder der Justizbehörden werden für eine bestimmte Zeit ernannt oder gewählt. Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.	
	Die Mitglieder Magistratspersonen der Justizbehörden sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden für eine bestimmte auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt
	103.29 – SVPO / UDCVR ² Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.
	103.30 – PS-GC 2 Die Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten und berücksichtigt eine ausgewogene Verteilung der politischen Kräfte, der Regionen und der Geschlechter.

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel	Abänderungsanträge
	103.31 – Gaillard Morend, Pitteloud, Caloz, Favre, Follonier, Granges Guenot, Kalbermatten ² Die Mitglieder der Justizbehörden werden für eine bestimmte Zeit ernannt oder gewählt. Die Ernennung oder Wahl-Die Wahl beziehungsweise die Ernennung der Mitglieder der Justizbehörden ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die juristische Ausbildung, die Kompetenzen und die Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten.
5. REGIONEN, GEMEINDEN UND BURGERSCHAFTEN	
5.3. Burgerschaften	
Art. 126 Rechtsform und Organisation ¹ Die Burgerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeinguts. ² Jede Burgerschaft verfügt über: a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung; b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat. ³ Das Gesetz bestimmt die Organisation der Burgerschaften sowie das Burgerrecht.	126.32 - CSPO / Mitte / SVPO / UDCVR / Perruchoud / Savioz, Grand, Troillet, Tschopp* 1 Die Burgerschaften Burgergemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeinguts. 2 Jede Burgerschaft Burgergemeinde verfügt über: a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung; b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat. 3 Das Gesetz bestimmt die Organisation der Burgerschaften Burgergemeinden sowie das Burgerrecht. * Entscheid des Verfassungsrates gilt auch für Titel 5.3., Art. 90 Titel und Abs. 1, Art. 131 Abs. 1-3 126.33 - UDCVR / Savioz, Grand, Troillet, Tschopp (betrifft nur den französischen Text) 1 Les bourgeoisies sont des eorperations collectivités de droit public qui exercent des tâches d'intérêt public fixées par la loi, en particulier la gestion de leurs biens communs. 126.34 - Perruchoud 1, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeingute Vermögens. 126.35 - Perruchoud 2: a); b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat, der in Burgergemeinden, die sich nicht für einen eigenen Rat gemäss dem Gesetz über die Burgergemeinden entschieden haben, der Gemeinderat ist (Art. 121).

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel	Abänderungsanträge
6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN	
6.1. Allgemeine Grundsätze	
Art. 187 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen 3 neu	 187.36 – VLR ^{3 neu} Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen. ⇒ Verschiebung von Artikel 55 zu Artikel 187 als Absatz 3, ohne inhaltliche Änderung.
6.3. Bildung	
Art. 150 Grundsätze ³ Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet.	3 Die konfessionelle und politische Neutralität Objektivität des Unterrichts ist gewährleistet. Jeglicher Proselytismus, insbesondere politischer, ethischer oder religiöser Art, ist verboten. 150.38 – Clerc 3 Die konfessionelle und politische Neutralität Objektivität des Unterrichts ist gewährleistet. 150.39 – Favre, Pitteloud 3 Ein neutraler Unterricht, der keine bestimmten Ideologien fördert, insbesondere in konfessioneller, politischer und ethischer Hinsicht, ist gewährleistet. 150.40 – SVPO 3 Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet. 150.41 – UDCVR / Perruchoud 3 Streichen
8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	
Art. 198 Organisation und Autonomie ³ Wer keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses angehört, kann in einem einfachen Verfahren von der Zahlung des den Kirchen und Religionsgemeinschaften ihnen gewidmeten Teils der Steuer befreit werden.	198.42 - CSPO / Mitte / SVPO / UDCVR / Perruchoud / Kalbermatten, Pitteloud, Favre, Follonier, Granges Guenot, Gaillard Morend 3 Streichen

Entwurf aus der zweiten Lesung – wiedereröffnete Artikel	Abänderungsanträge
10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 211 Wahl und Organisation des Staatsrates ² Für die Wahl des Staatsrates, die auf das Inkrafttreten dieser Verfassung folgt, gilt	<u>211.43 – Mitte</u> 2 .
 Folgendes: a) Die Wahl erfolgt nach dem Proporzverfahren ohne Möglichkeit von Listenverbindungen; b) Wenn nach der Sitzverteilung nach dem Proporzverfahren eine Region im Sinne von Art. Artikel 82 Abs. Abs. Abs. Abs. Abs. Abs. Abs. Abs.	a); b): In der Region ohne Sitz erhält die höchstgewählte Kandidatin oder der höchstgewählte Kandidat einen Sitz zugesprochen; II. Von allen Gewählten der drei Regionen verliert die Kandidatin, der Kandidat mit den wenigsten Stimmen seinen Sitz.
Sitze und der Anzahl der Sitze aufweist, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Wählerzahl im Verhältnis zur gesamten Wählerzahl des Kantons zustehen würde, gibt einen Sitz ab; II. Die Liste, die in der nicht vertretenen Region die meisten Stimmen erhalten bet erhält diesen Sitz versuggesetzt, dass sie in der abtretenden Region	211.44 – CSPO / Mitte / SVPO / Le Centre 2 Streichen
hat, erhält diesen Sitz, vorausgesetzt, dass sie in der abtretenden Region einen Sitz erhalten hat; III. Gewählt ist die Die Kandidatin oder der Kandidat dieser Liste, der seinen Wohnsitz in der nicht vertretenen Region hat und die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt;	
IV. Die anderen Gewählten sind bis zur Höhe der erhaltenen Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die die meisten Stimmen erhalten haben.	